



Inhalt:

- 63 Kreisausschusssitzung am 14.05.2018
- 64 Übungen der Bundeswehr
- 65 Übungen der Bundeswehr
- 66 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“ und eine Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 284 der Gemarkung Wintershof; hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 67 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 60 „Wintershof-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

63 Kreisausschusssitzung am 14.05.2018

Am Montag, den 14.05.2018 findet um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Nordumgehung Gaimersheim; Änderung des Gebietes der Gemeinde Wettstetten, des Landkreises Eichstätt und der Stadt Ingolstadt

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

64 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 24.05.2018 im Landkreis Eichstätt eine Übung mit Gewässererkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

65 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 22.05.2018 bis 24.05.2018 im Raum Eichstätt und Titting eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 66 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“ und eine Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 284 der Gemarkung Wintershof; hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 04.04.2018 Nr. 3-34.1-4621-EI-9-1/2018 hat die Regierung von Oberbayern die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“ und den westlichen Änderungsbereich auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Grundstücks mit der Flur-Nr. 284 (Teilfläche mit ca. 3,0 ha) mit folgender Auflage genehmigt:

Auflage:

In der Darstellung des Flächennutzungsplans ist um den östlichen Änderungsbereich (Wohnbaufläche und Gewerbegebiet) das Planzeichen 15.6 (Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG) der PlanZV zu ergänzen.

Die Aufnahme des Planzeichens 15.6 der PlanZV ist redaktionell erfolgt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich, da in der Begründung in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 60 „Wintershof-Ost“ auf passive Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzfenster, indirekte Belüftung) zum Schutz vor Verkehrslärm-einwirkungen für die Wohngebäude direkt an der Prinz-Max-Straße bereits hingewiesen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt

wurde, im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 30.04.2018

Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

67 **Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 60 „Wintershof-Ost“ gem. §10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 19.10.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 60 „Wintershof-Ost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 60 in Kraft.

Ab 15.05.2018 wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bebauungspläne“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 30.04.2018

Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister